



© shutterstock, Rawpixel.com

Ihre Gestaltung der Arbeitsbedingungen – aus der Caritas für die Caritas

Als „Dritter Weg“ wird die Gestaltung der Arbeitsbedingungen durch paritätisch besetzte arbeitsrechtliche Kommissionen bezeichnet, welchen die Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände Caritas und Diakonie in Deutschland anwenden. Der Dritte Weg zeichnet sich durch einen konsensualen Einigungsprozess aus, wodurch die Notwendigkeit von Streik und Ausspernung entfällt. Mit über 90 Prozent der Beschäftigten ist die Tarifbindung in der Kirche und ihrer Caritas so hoch wie in kaum einem anderen Bereich. Flächentarife sind insbesondere in der Sozialwirtschaft die Ausnahme.

Das Ziel des Dritten Weges ist dem des Tarifvertragssystems gleich: Es geht stets darum, den von staatlicher Gesetzgebung frei gelassenen Raum des Arbeitslebens durch kollektive Regelungen angemessen zu gestalten. Der Dritte Weg ist vom Grundgesetz legitimiert (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV). Das Bundesarbeitsgericht hat dies mit Urteil vom 20.11.2012 bestätigt. Zugleich hat es den Ausschluss von Arbeitskämpfmaßnahmen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:



- Es muss ein verbindliches Schlichtungsverfahren vorhanden sein,
- die Gewerkschaften müssen in das Verfahren des Dritten Weges organisatorisch eingebunden sein und
- die Verhandlungsergebnisse müssen als verbindliche Mindestarbeitsbedingungen gelten.



Der Dritte Weg basiert auf der Gleichberechtigung von Mitarbeitern und Dienstgebern. Jeweils gleich viele Vertreter von jeder Seite werden für vier Jahre in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. (AK Caritas) aus der Vielfalt der Caritas gewählt. Seit 2017 haben auch die Gewerkschaften die Möglichkeit, sich in die Arbeit der Kommissionen auf Bundes- sowie auf Regionalebene der Caritas einzubringen.

In der AK Caritas werden die Arbeitsbedingungen, wie Arbeitszeiten, Entgelte oder Urlaubsansprüche, betriebliche Altersversorgung, Kündigungsfristen u. v. m. per Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit geregelt. Somit ist jede Entscheidung zwangsläufig eine gemeinsame, die von beiden Seiten mitgetragen werden muss. Die Konstellation der AK Caritas bildet also die Idee der Dienstgemeinschaft ab.

Wenn es keine Verständigung in der AK Caritas gibt, kann von einer Seite eine Schlichtung beantragt werden. Das Vermittlungsverfahren ist in zwei Stufen angelegt: Die Vorsitzenden der Schlichtung werden zu Beginn der Amtsperiode von beiden Seiten gewählt. Die AK Caritas einigt sich auf zwei externe Vorsitzende, in der Regel anerkannte Arbeitsrechtsexperten. Ihnen stehen in der ersten Stufe jeweils zwei (in der zweiten Stufe: vier) seitige Vertreter zur Seite. Das Ergebnis der Vermittlung wird der Bundeskommission der AK Caritas vorgelegt, welche dieses bestätigt, verändert oder ablehnt. Erreicht das Ergebnis nicht die erforderliche Mehrheit kann die zweite Stufe der Vermittlung einberufen werden. Hier hat der Vermittlungsausschuss durch Spruch zu entscheiden, der auch eine Regelung zu enthalten hat. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden eine einzige gemeinsame Stimme. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Damit ist gewährleistet, dass das Vermittlungsverfahren zu einem Ergebnis führt.

Der Dritte Weg geht von den Grundsätzen eines partnerschaftlichen und kooperativen Miteinanders von Mitarbeitern und Dienstgebern, einer gleichberechtigten und gleichgewichtigen Vertretung jeder Seite im Sinne einer Parität sowie einer fairen und verantwortlichen Konfliktlösung ohne Arbeitskampf aus. Dieses nunmehr über Jahrzehnte erfolgreich praktizierte System erfolgt in Abgrenzung zu einem denkbaren sog. Ersten Weg, in dem der Inhalt der Dienstverhältnisse einseitig durch den Arbeitgeber festgelegt wird.

Die Kirche schließt aber auch die Gestaltung der Dienstverhältnisse auf dem sog. Zweiten Weg durch den Abschluss von Tarifverträgen aus (Art. 7 Abs. 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse). Arbeitskämpfe mit der Möglichkeit von Streiks und Aussperrungen als Funktionsvoraussetzungen des Tarifvertragssystems sind mit dem Wesen des kirchlichen Dienstes, der gemeinsamen Verantwortung von Dienstgebern und Mitarbeitern für den Auftrag der Kirche, nicht vereinbar und deshalb folgerichtig überhaupt nicht vorgesehen. Aus diesem Grund haben die beiden Partner vor Ort im Dritten Weg auch keine Instrumente an die Hand bekommen, um Konflikte in den Einrichtungen und Diensten austragen zu können.



Herausgegeben von der

Geschäftsstelle der Dienstgeberseite der AK Caritas

Ludwigstraße 36

79104 Freiburg

Telefon +49 761 200792

info@caritas-dienstgeber.de

www.caritas-dienstgeber.de